

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
№ 4.

(Ausgegeben am 12. April 1870.)

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April 1879,
die Veröffentlichung der Instruction für den Fabriken-Inspector betreffend.

Nachstehend wird die Instruction für den in Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, angestellten Fabrikeninspector zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 1. April 1879.

Fürstlich Neuz-Nl. Landesregierung.
Haber.

G. Perthes.

Instruction für den Fabriken-Inspector.

§. 1.

- Der Wirkungskreis des Fabrikeninspectors umfaßt innerhalb der durch §§. 139 h. und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen
- a. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§. 135 bis 139 a. der Gewerbe-Ordnung nach dem Reichsgesetze vom 17. Juli 1878 und Regierungs-Bekanntmachung vom 20. November 1878);
 - b. die Aufsicht über die Ausführung des §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung und der zum Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter vom Bundesrath erlassenen oder landesgesetzlichen Vorschriften (Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1878 Gesetzsamml. S. 75)
- und außerdem
- c. die Aufsicht darüber, ob die Einrichtungen der nach §§. 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen denjenigen Bedingungen der erteilten Genehmigung entsprechen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bezwecken.